

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 111.

Leipzig, Dienstag den 16. Mai.

1893.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wie der vor dem High Court of Justice zu London geführte Prozeß Scholl, sowie verschiedene durch denselben angeregte Mitteilungen an uns ergeben haben, werden in England vielfach Nachdrucke deutscher Verlagswerke, insbesondere amerikanische und holländische Nachdrucke, eingeführt und vertrieben. Die gerichtliche Verfolgung der hierdurch begangenen Verletzung des internationalen Urheberrechts ist in England mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden. Dagegen bietet das englische Zollgesetz von 1876 einen Weg dar, der es ermöglicht, diesem die Interessen des deutschen Verlagsbuchhandels schädigenden Treiben ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten entgegenzutreten. Das erwähnte Gesetz enthält zu gunsten inländischer Autoren die Bestimmung, daß Bücher, welche in dem Vereinigten Königreiche den Schutz des Urheberrechts genießen, in Exemplaren, welche im Auslande gedruckt sind, nicht in das Zollgebiet eingeführt werden dürfen, sofern der Berechtigte der Ober-Zollverwaltung (Board of customs) eine im Gesetze näher bezeichnete Anmeldung seines Rechts (Notice) einreicht und zugleich in einer vor dem Zolleinnehmer oder Friedensrichter aufzunehmenden Erklärung (Declaration) die Wahrheit der gemachten Angaben versichert. Diese Bestimmung ist durch die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, auch auf die den inländischen Autoren hinsichtlich ihrer Werke grundsätzlich gleichgestellten Angehörigen der Verbandsländer anwendbar geworden. Mit Rücksicht hierauf hat die großbritannische Ober-Zollverwaltung (Board of customs) unter dem 16. März 1888 eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die „Commissioners of customs“ bereit sind, von den Inhabern des Urheberrechts an Büchern, welche zuerst in einem der zur Berner Uebereinkunft gehörigen Staaten erschienen sind, „Notice“ und „Declaration“ in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung entgegenzunehmen. Wir bringen den Wortlaut dieser Bekanntmachung in der Anlage in deutscher Uebersetzung zum Abdruck.

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Berner Uebereinkunft in England keine rückwirkende Kraft erlangt hat und daß daher Werke, welche vor der Berner Uebereinkunft erschienen sind, behufs ihrer Anmeldung bei der Ober-Zollverwaltung in Stationers Hall im Erscheinungsjahre eingetragen worden sein müssen.

Um unseren Mitgliedern die durch das englische Zollgesetz und durch die erwähnte Bekanntmachung der Ober-Zollverwaltung gewährten Vergünstigungen möglichst leicht zugänglich zu machen, haben wir eine

Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in London

errichtet, welche die für die Anmeldung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen und die Anmeldung selbst zu besorgen hat.

Diese Stelle haben wir Herrn Max Jesing in London, Vertreter der Firma Breitkopf & Härtel, 54 Great Marlborough Street London W., übertragen, an welchen alle für dieselbe bestimmten Zuschriften und Sendungen zu richten sind.

Die Kosten der Anmeldung betragen:

- 1) für jedes Werk, welches vor dem 9. September 1886 erschienen ist und in Stationers' Hall im Erscheinungsjahre eingetragen sein muß:
 - a) für Mitglieder Mk. 8.—
 - b) für Nichtmitglieder „ 10.—
- 2) für jedes Werk, welches nach dem 9. September 1886 erschienen ist:
 - a) für Mitglieder Mk. 2.—
 - b) für Nichtmitglieder „ 4.—

Die Kosten werden zusammen mit etwaigen besonderen Auslagen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig verrechnet und eingezogen.

Eine Veröffentlichung der angemeldeten Werke findet im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel statt. Leipzig, den 15. Mai 1893.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brockhaus. Max Niemeyer. Franz Wagner.
Arnold Bergstraeßer. Johannes Stettner. Heinrich Wichern.

Sechzigster Jahrgang.